



DSTG Hessen jetzt auf

Besuchen Sie uns auch auf Facebook und Instagram

Auf einen Blick:

- /// Spendenübergabe an MP Volker Bouffier
- /// Dienstrecht
- /// DSTG richtet –„Servicestelle – Ehrenamt etc. ein“
- /// BJA gewählt und schon im Dialog
- /// Guud Gebabbel in der DSTG-Stubb' – 4. Digitale Tafelrunde
- /// Drei Fragen an unser Landesleitungsmitglied Michael Köhler
- /// Der einfache Weg zum Drucker...?
- /// AG Schwerbehindertenrecht und Inklusion
- /// Mitglied werden – und zwar jetzt



Sportgemeinschaft und Steuergewerkschaft danken Ministerpräsident Volker Bouffier für Schirmherrschaft

*Benefizlauf „15.555 km für Opfer von Hanau“
Einmal FINANZER immer FINANZER*

Die Organisatoren der DSTG-Sportgemeinschaft und der DSTG Spitze trafen sich mit Ministerpräsident Bouffier und informierten ihn über den Spendenerlös. Das Bild zeigt (von links): Dr. Rolf Müller, Präsident des Landessportbundes Hessen, Joachim Laux, stellv. SG-Vorsitzender und stellv. DSTG-Landesvorsitzender, Michael Volz, SG-Vorsitzender und DSTG-Landesvorsitzender, Ministerpräsident Volker Bouffier, DSTG-Geschäftsführerin Julia Hott und DSTG-Pressereferent Alexander Schopbach.

Herausgeber:

DSTG
Deutsche Steuer-Gewerkschaft
Landesverband Hessen

Triangulum 1
Hailerer Straße 16
63571 Gelnhausen
Telefon: 06051-5389500
Telefax: 06051-5389509

landesverband@dstghessen.de
www.dstg-hessen.de

Verantwortlich
Michael Volz, Vorsitzender

Nachdruck mit Quellenangabe,
auch auszugsweise, gestattet.

In einem guten ausführlichen Gespräch am 9.7. 2021 tauschten sich die Teilnehmenden intensiv über die schlimmen Ereignisse von Hanau und deren Folgen aus. Der Ministerpräsident stellte heraus, welche hohe Bedeutung derartige Benefizveranstaltungen haben, gehe von ihnen doch das wichtige Signal des Zusammenstehens und der nachhaltigen Solidarität mit den Opfern und ihren Angehörigen aus. Volker Bouffier berichtete auch von den schweren Entscheidungen und Abwägungen, die infolge der Pandemie zu treffen waren und auch weiterhin getroffen werden müssen. Darüber hinaus ergab sich, dass unser Landesvater auch zur Finanzer-Familie gehört, denn er war seinerzeit unter anderem in seinem Heimatfinanzamt Gießen und im ehemaligen Amt Frankfurt Börse beschäftigt. Einig stellte man fest: **„Einmal Finanzer immer Finanzer“**.

Wir erinnern uns zurück an unseren Spendenlauf:

Hunderte Hessinnen und Hessen beteiligten sich im Herbst 2020 unter der Schirmherrschaft von Ministerpräsident Volker Bouffier am Spendenlauf „10.000 Kilometer für Hanau“ in Erinnerung an die Opfer des rassistischen Anschlages von Hanau am 19. Februar 2020, den die Sportgemeinschaft (SG) der DSTG Hessen e.V. organisiert hatte. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erliefen, erradelten und erschwammen exakt 15.555,43 Kilometer und zeigten eindrucksvoll Solidarität, Verbundenheit und Mitgefühl mit den Opfern und ihren Angehörigen, die bis heute massiv unter den Folgen der Tat leiden.

Nachfolgend unsere Pressemitteilung dazu:

Spendenlauf „10.000 Kilometer für Hanau“:

Sportgemeinschaft der DSTG Hessen überreicht Erlös an Ministerpräsidenten

Volker Bouffier dankt engagierten Finanzern: „Der 19. Februar wird uns Hessen immer in Erinnerung bleiben. Junge Menschen mussten ihr Leben lassen, weil sie nicht in das krude Weltbild eines Rechtsextremen und Rassisten passten“

Hervorragendes Ergebnis eines ehrgeizigen Projektes in Erinnerung an die Opfer des rassistischen Anschlages von Hanau am 19. Februar 2020: Hunderte Hessinnen und Hessen beteiligten sich im Herbst 2020 am Online-Spendenlauf „10.000 Kilometer für Hanau“ unter der Schirmherrschaft von Ministerpräsident Volker Bouffier, den die Sportgemeinschaft (SG) der DSTG Hessen e.V. organisiert hatte. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erliefen, erradelten und erschwammen exakt 15.555,43 Kilometer und zeigten eindrucksvoll Solidarität, Verbundenheit und Mitgefühl mit den Opfern und ihren Angehörigen, die bis heute massiv unter den Folgen der Tat leiden. Die

Macher der Sportgemeinschaft und der Deutschen Steuer-Gewerkschaft Hessen um Landesvorsitzenden Michael Volz -auch SG-Vorsitzender- überbrachten die Nachricht an Ministerpräsident Volker Bouffier nach Wiesbaden, dass der stolze Spendenbetrag von 4.385 Euro den Opferfamilien tags zuvor überwiesen wurde. Der Landesvater gratulierte zu diesem Erfolg, dankte allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern sowie der DSTG-Sportgemeinschaft für ihr Engagement.

Ministerpräsident Volker Bouffier sagte: „Der 19. Februar wird uns Hessen immer in Erinnerung bleiben. Junge Menschen mussten ihr Leben lassen, weil sie nicht in das krude Weltbild eines Rechtsextremen und Rassisten passten. Hanau war ein Anschlag auf uns alle. Gemeinsam nehmen wir Anteil an dem traurigen Schicksal der Hinterbliebenen und nur gemeinsam können wir gegen Hass und Hetze zusammenstehen. Wir sind ein weltoffenes Land. Rassismus, Antisemitismus und Menschenfeindlichkeit jeglicher Art haben in unserer Gesellschaft nichts zu suchen. Ich bin der Sportgemeinschaft der Deutschen Steuer-Gewerkschaft Hessen sehr dankbar für den Online-Spendenlauf ‚10.000 Kilometer für die Opfer von Hanau‘. Die Aktion zeigt: Wir stehen zusammen und wir lassen die Hinterbliebenen nicht alleine. Ich freue mich sehr, dass sich so viele am Spendenlauf beteiligt haben: Vielen Dank! Ich habe die Schirmherrschaft gerne übernommen“.

Michael Volz dankte dem Ministerpräsidenten für die Übernahme der Schirmherrschaft. Er betonte: „Es war unser erklärtes Ziel, den Opfern von Hanau zu gedenken und ihren Angehörigen sieben Monate nach der Tat ein wichtiges Zeichen der Solidarität zu geben, dass wir weiterhin hinter ihnen stehen, uns ihnen verbunden fühlen. Hanau steht zusammen, ganz Hessen steht zusammen für Mitmenschlichkeit und gegen Rassismus, Hass und Diskriminierung“. Er lobte das Engagement von DSTG-Pressereferent Alexander Schopbach, DSTG-Geschäftsführerin Julia Hott, dem stellvertretenden Sportgemeinschafts- und DSTG-Landesvorsitzenden Joachim Laux sowie Landesjugendleiter Michael Köhler, die den Spendenlauf ehrenamtlich maßgeblich organisiert hatten.

An der Spendenübergabe nahm auch Dr. Rolf Müller, Präsident des Landessportbundes Hessen, teil. Er zählte neben Schwimm-Weltmeister Marco Koch, Ex-Handballprofi Louis Rack, dem Weltrekordhalter im Ultra-Triathlon Dirk Leonhardt, Hanaus Oberbürgermeister Claus Kaminsky, dem Landrat des Main-Kinzig-Kreises Thorsten Stolz, Gelnhausens Bürgermeister Daniel Glöckner und DSTG Bundesvorsitzendem Thomas Eigenthaler zu den prominenten Unterstützern von „10.000 Kilometer für Hanau“. Sie hatten im Vorfeld in Video-Botschaften über die sozialen Medien hessenweit zur Teilnahme aufgerufen und die Kraft des Sports zur Überwindung von Ausgrenzung, Vorurteilen und Fremdenfeindlichkeit betont.

Für die engagierten Gewerkschafterinnen und Gewerkschafter steht fest: „Wir wollen, dass diese grauenvolle Tat von Hanau niemals vergessen wird, dass kein Mensch einem anderen Menschen

Leid zufügen oder ihn umbringen darf, dass unsere Gesellschaft keinen Raum für Rassismus und Hass bieten und dass sich eine solche Tat nie wiederholen darf. Wir wollen hier in Deutschland, in Hessen, in Hanau und auch sonstwo friedlich und ohne Angst zusammenleben!“ Für diese Ziele, für Nächstenliebe und Mitmenschlichkeit und gegen niedere Werte und Instinkte müssten alle Bürgerinnen und Bürger gemeinsam eintreten. „Mit unserem Spendenlauf haben hunderte Hessinnen und Hessen dazu beigetragen, dass Hass und Hetze in Deutschland keinen Boden gewinnen. Wir werden uns auch künftig solidarisch zeigen mit den Familien, Angehörigen und Freunden, die am 19. Februar ihre geliebten Söhne und ihre Tochter, ihre Schwester und Brüder, Onkel, Tante, Freundin und Freunde verloren haben. Wir werden als Demokratie, als gute Demokratinnen und Demokraten auch künftig zusammenstehen und zusammenhalten im Gedenken an diese schreckliche Tat, die sich niemals mehr wiederholen darf“, so Volz abschließend.

Dienstrecht

Drittes Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften im Landtag

Das 3. DRÄndG ist seit geraumer Zeit im Gespräch und wird federführend von unserem Dachverband, dem dbb Hessen, begleitet. Nunmehr hat das Werk den Status eines Gesetzentwurfs, **Landtagsdrucksache 20/5897** erreicht.

Mitte Mai gab es auf Einladung des Hessischen Innenministers ein Gespräch mit dem dbb Hessen, in dem über die geplanten Änderungen vorab informiert wurde.

Große Irritation ist jüngst auch bei den Gewerkschaften entstanden, als zum Entwurf der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sehr kurzfristig am 15. Juni 2021 bereits die erste Lesung im Parlament stattgefunden hat.

Zwischenzeitlich kann aber davon ausgegangen werden, dass es zu einem ordentlichen Anhörungsverfahren kommen wird, bei dem die Mitglieder- und Beschäftigtenpositionen eingebracht werden.

In kurzer Übersicht sind folgende Änderungen vorgesehen:

Beamtenrecht

- Klarstellungen und Nachbesserungen bei den Regelungen zum Erwerb und zur Anerkennung von Laufbahnbefähigungen im Hessischen Beamtengesetz und in der Hessischen Laufbahnverordnung
- Einrichtung eines neuen Laufbahnzweigs „Digitale Verwaltung“
- Einführung einer Verlängerungsmöglichkeit der Probezeit aufgrund von Elternzeit bei den Führungspositionen auf Probe

- Erweiterung des Kreises der politischen Beamtinnen und Beamten um die Präsidentin bzw. den Präsidenten des Hessischen Landeskriminalamts
- Schaffung einer ausdrücklichen Regelung der Rufbereitschaft sowie einer Grundlage für deren Ausgleich; die bestehenden Sonderregelungen für den Polizeivollzugsdienst bleiben davon unberührt.
- Beschränkung des Ausschlusses von Sachschadenersatz bei grober Fahrlässigkeit, um einen Gleichklang zur Haftungsbegrenzung bei Ingressnahme bei Unfällen mit Dienst-Kfz zu ermöglichen
- Anpassung der Aufbewahrungsfrist für Versorgungsakten, bei denen die Möglichkeit eines Wiederauflebens des Anspruchs besteht
- Anhebung des Höchstalters für Bewerberinnen und Bewerber für den gehobenen Polizeivollzugsdienst von 32 auf 36 Jahre sowie Ermöglichung einer einmaligen erneuten Teilnahme am Auswahlverfahren nach Ablauf von drei Jahren
- Übernahme der beihilferechtlichen Ehegatteneinkünftegrenze – der Rechtsprechung des Bundesverwaltungs- und Bundesverfassungsgerichts folgend – als Grundsatzregelung in das Hessische Beamtengesetz und Anhebung auf das Zweifache des Grundfreibetrags nach § 32a Abs. 1 Nr. 1 des Einkommenssteuergesetzes

Besoldungsrecht

- Redaktionelle Neufassung einzelner Vorschriften sowie Aufnahme notwendiger Folgeänderungen an die neuen rechtlichen Rahmenbedingungen aus anderen Rechtsgebieten bzw. im Nachgang zur Dienstrechtsform
- Ergänzung und Anpassung der Zusätze zu den Grundamtsbezeichnungen
- Anpassung der Ämter der Abteilungsdirektorin/des Abteilungsdirektors bei dem Hessischen Landeskriminalamtes sowie der Direktorin/des Direktors des Hessischen Landesprüfungs- und Untersuchungsamtes im Gesundheitswesen an die gestiegenen Anforderungen
- Schaffung einer Ermächtigungsgrundlage für den finanziellen Ausgleich von Rufbereitschaften
- Ausdrückliche Herausnahme der Luftfahrzeugführerinnen und -führer unbemannter Luftfahrzeuge („Drohnenpiloten“) aus dem Personenkreis, der Anspruch auf die Stellenzulage der Fliegerstaffel der hessischen Polizei hat.

Für das Finanzressort ist es wichtig, weiter wettbewerbsfähig zu sein - und demzufolge erwarten wir:

- die **Ausweitung der Stellenplanobergrenzen bzw. die Verbesserung der Funktionsgruppen**, die dann als logische Folge eine Verbesserung der Personalentwicklungsmöglichkeiten in allen Laufbahngruppen eröffnen. So unter anderem die Schaffung des Spitzenamtes A13 plus

Zulage im gehobenen Dienst. Hierzu haben wir eine ausführliche Behandlung mit unserer Eingabe zum Haushalt 2021 vorgenommen.

- die **Anhebung der Eingangämter** im mittleren Dienst von Besoldungsgruppe A 6 auf A 7, im gehobenen Dienst von BesoldGr A 9 auf A 10 und im höheren Dienst von Besoldungsgruppe A 13 auf A 14.
- eine **höhere Durchlässigkeit der Laufbahnen** zu ermöglichen, um mit den Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt Stand halten zu können, aber auch um Qualifikationsanreize zu erhöhen und lebenslanges Lernen zu fördern.
- die Auflösung der bisher fehlende Anerkennung von Steuerfach-Masterabschlüssen in der Finanzverwaltung . Vorstellbar ist aus Sicht der DSTG Hessen die Einführung einer **Zwischen-/Sonderlaufbahn**, um auch diesen zusätzlichen Qualifikationen im Bereich der Steuerfachlichkeit zusätzlich Rechnung zu tragen.
- die Schaffung von besonderen Anreizmomenten zur Nachwuchsgewinnung für die Finanzverwaltung. Die dualen Ausbildung- bzw. Studiengänge in der Finanzverwaltung gelten bundesweit als die komplexesten und schwierigsten auf dem Ausbildungsmarkt. Die Anwerbung von qualifiziertem Nachwuchs ist daher herausfordernd.

Disziplinarrecht

- Ergänzung des Katalogs der Dienstvergehen von Ruhestandsbeamtinnen und –beamten um schuldhaft falsche oder unvollständige Angaben im Zusammenhang mit finanziellen Leistungen des Dienstherrn.
- Verlängerung des möglichen Zeitraums der Kürzung des Ruhegehalts
- Aufnahme der Wahrung des Ansehens des öffentlichen Dienstes als neuer Maßregelungsgrund für eine Kürzung der Dienstbezüge

Versorgungsrecht

- Einführung einer Angriffsentschädigung als neue Dienstunfallfürsorgeleistung, durch die Beschäftigte, die infolge eines Angriffs verletzt werden, zusätzlich eine Entschädigung von 2.000 Euro erhalten
- Umsetzung der Ergebnisse der Evaluierung des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes im Wesentlichen durch Klarstellungen und rechtstechnische Anpassungen, die aus der praktischen Anwendung, der aktuellen Rechtsprechung und Entwicklungen auf Bundesebene resultieren
- Deutliche Reduzierung des Verwaltungsaufwands durch künftigen Verzicht auf Anrechnung von Einkommen auf Waisengeld und ganzjährige Betrachtung bei der Einkommensanrechnung
- Verbesserung im Bereich der Dienstunfallfürsorge durch Zahlung des Unfallausgleichs künftig wie bei der gesetzlichen Unfallversicherung bereits bei einem Grad der Schädigungsfolgen von 20 (bisher 25)

Die DSTG Hessen fordert:

- die abschlagsfreie Pension nach dem Erreichen von 45 Dienstjahren
- die Einführung einer Altersteilszeitregelung, auch unter Einbeziehung des Lebensarbeitszeitkontos und weiterer Ansparmodelle.
- zudem fortschrittliche Regelungen, um Beamtinnen und Beamten mit hohen Vakanzzeiten und Mindestversorgungsbezug Anreize zu bieten, damit diese länger im Beruf bleiben
- die Anerkennung von Kindererziehungszeiten für vor dem 1.1.1992 geborene Kinder analog der rentenrechtlichen Regelungen, wie vom Bund und einigen Ländern bereits umgesetzt
- ferner die Pensionsfähigkeit aller Zulagen
- die Zurverfügungstellung des Landestickets für im Ruhestand bzw. Rente befindliche Kolleginnen und Kollegen

Umzugskostenrecht

- Änderungen des Hessischen Umzugkostengesetzes im Hinblick auf die Einführung eines Anspruchs auf Umzugkostenerstattung bei Einstellungen als einer Maßnahme im Rahmen eines umfassenden Programms zur Nachwuchsgewinnung und -förderung sowie der Möglichkeit der Gewährung einer Umzugskostenpauschale zur Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens sowie Entfristung des Gesetzes als Bestandteil des Besoldungsrechts und damit des Grundkanons hessischen Landesrechts

Reisekostenrecht

- Änderungen im Reisekostenrecht in Folge der Systemänderung der Dienstleister hinsichtlich der Gestaltung der Fahr- bzw. Flugpreise sowie Entfristung des Gesetzes als Bestandteil des Besoldungsrechts und damit des Grundkanons hessischen Landesrechts
- Schaffung einer Anspruchsgrundlage für eine eigene Wegstreckenentschädigung bei der Benutzung privater Elektrofahrräder

Die DSTG Hessen begehrt die Anerkennung der Reisezeiten als Dienstzeiten analog zu anderen Bundesländern.

Beihilfenrecht

- Anpassung der Hessischen Beihilfenverordnung an die Rechtsprechung und die Entwicklung in der Praxis; insbesondere Folgeänderungen aufgrund der Entwicklung im Bereich des Kranken- und Pflegeversicherungsrechtes sowie Einführung einer Rechtsgrundlage auf Verordnungsebene für Beihilfen zu Aufwendungen zur Herbeiführung einer Schwangerschaft
- Anhebung des Beihilfebemessungssatzes für alle Anwärterinnen und Anwärter auf 70 Prozent für ambulante Aufwendungen, 85 Prozent für stationäre Aufwendungen

Die DSTG Hessen erwartet den Wegfall der Begrenzungsregel in § 15 Abs. 8 Satz 2 HBeihVO. Hier müssen Versorgungsempfänger ihre Zuschüsse zur gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung

auf 40,99 € begrenzen lassen, um eine Ermäßigung des Bemessungssatzes für die Aufwendungen um 20 vom Hundert zu vermeiden.

In der Bundesbeihilfeverordnung wurde die identische Begrenzungsregel in § 47 Abs. 7 BBhVO bereits mit Wirkung vom 26.07.2014 ersatzlos gestrichen.

Trennungsgeldrecht

- Umsetzung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts

Urlaubsrecht

- Neuregelung der Urlaubsberechnung bei nahtlosem Wechsel vom Arbeitnehmer- ins Beamtenverhältnis beim gleichen Dienstherrn, die sicherstellt, dass der noch nicht verbrauchte Urlaub in vollem Umfang mitgenommen wird
- Neuregelung des Ausgleichs zu viel genommenen Urlaubs nach Rückkehr aus einer Beurlaubung

Die Hessische Landesregierung hat 2018 die Stärkung des Ehrenamtes in der Hessischen Verfassung verankert. Auch politische und gewerkschaftliche Tätigkeiten sind Ehrenämter. Gewerkschaften sind das Rückgrat der Personalräte und unterliegen dem besonderen Schutz des Grundgesetzes und des HPVG.

Folgerichtig sind Konkurrenzsituationen zwischen „Hauptamt“ und „Ehrenamt“ sowie die Regelungen von Freistellung, Urlaub, Dienstbefreiung oder Sonderurlaub nicht künstlich zu belasten, sondern vielmehr vertrauensbasiert umzusetzen.

Das Ehrenamt ist der Kitt der Gesellschaft. Eine bloße und konstruierte Stundenzählerei ist ad acta zu legen, sie beschädigt das Ehrenamt als zivilgesellschaftlich tragende Säule des Staates!

Wir fordern eine klarstellende begünstigende Regelung für die Ehrenamtsbereiche.

Sonstiges

- Dauerhafte Ermöglichung der Teilnahme an Personalratssitzungen mittels Video- oder Telefonkonferenz
- Konzentration der Zuständigkeiten der Verwaltungsgerichte für personalvertretungsrechtliche Verfahren bei Verfahren nach dem Hessischen Personalvertretungsgesetz auf zwei Gerichte (VG Frankfurt und Kassel), bei Verfahren nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz auf ein Gericht (VG Darmstadt)
- Klarstellung im Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz, dass bzgl. Disziplinarvorgängen kein genereller Anspruch auf Informationsfreiheit besteht
- Im Versorgungsgesetz soll zusätzlich eine Regelung eingeführt werden, die eine Entschädigung

von pauschal 2.000 Euro vorsieht, wenn es infolge eines tätlichen Angriffs zu einer Verletzung gekommen ist. Dies halten wir für ein wichtiges Signal der Wertschätzung bei dem für den dbb Hessen so bedeutenden Thema „Gewalt gegen Beschäftigte im öffentlichen Dienst“. Die Entschädigung soll für alle betroffenen Beamtinnen und Beamten gezahlt werden, künftig auch für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

[Wir fordern die Gutschrift auf dem Lebensarbeitszeitkonto auch für Anwärterinnen und Anwärter, da auch sie 41 Stunden pro Woche arbeiten. Insofern müssen diese Zeiten bereits im Lebensarbeitszeitkonto berücksichtigt werden.](#)

Personalratssitzungen und Beschlussfassungen in digitaler Form sollen auch künftig (wieder) möglich sein. Denn mit Beginn der neuen Wahlperiode der Personalräte sind Personalratssitzungen zunächst wieder nur in der klassischen (Präsenz-) Form möglich. Hierzu hatten wir bereits berichtet. So soll mit dem 3. DRÄndG im HPVG neben der Festschreibung der klassischen Sitzungen in Präsenz als Regelfall, Stichwort: echte demokratische Willensbildung, folgende Regelung eingeführt werden:

„Personalratsmitglieder können mittels Video- oder Telefonkonferenzen an Sitzungen teilnehmen, wenn:

- 1. vorhandene Einrichtungen genutzt werden, die durch die Dienststelle zur dienstlichen Nutzung freigegeben sind,*
- 2. nicht mindestens 25 % der Mitglieder des Personalrats binnen einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden Frist gegenüber dem Vorsitzenden widersprechen und*
- 3. der Personalrat geeignete organisatorische Maßnahmen trifft, um sicherzustellen, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können.“*

Zwischenzeitlich ist nun per Erlass vom 9. Juli 2021 eine Übergangsregelung getroffen worden. Danach bestehen keine Bedenken, dass die Personalvertretungen im Vorgriff auf die gesetzliche Regelung bereits entsprechend verfahren können. Zu beachten ist hier, dass bei dieser Vorgriffsregelung ein Einvernehmen **aller** Mitglieder herbeigeführt werden muss (abweichend vom Gesetzentwurf).

[Ebenfalls sind die Mitbestimmungsrechte der Personalräte analog zu den Mitbestimmungsrechten des BPersVG auszuweiten.](#)

[Um den erhöhten Ansprüchen an die sich rasant fortentwickelnde Verwaltung gerecht werden zu können, sind die Freistellungsstaffeln \(stellen keine Obergrenzen dar\) für Personalräte zu modernisieren. Ausreichende Freiräume zur Bewältigung der Aufgaben sichern die positive Fortentwicklung der Landesverwaltung dauerhaft.](#)

[Zum Komplex der Freistellungsstaffeln zählt auch die Ausweitung der Freistellungen für Stufenpersonalräte auf mindestens DREI Freistellungen ab 17 Gremienmitgliedern analog zum Hauptpersonalrat der Polizei. Insbesondere die Herausforderungen im Bereich der Digitalisierung, von der keine Verwaltung ausgenommen ist, aber auch von Strukturmaßnahmen, Modernisierungsprozesse sowie die Mehrbetreuung aufgrund neuer Arbeitsmethoden etc.- können nur so angemessen und ohne unnötige Verzögerungen zeitnah begleitet und behandelt werden.](#)

Dabei gilt es zudem allen Personalratsmitgliedern und Personalräten im Rahmen des Demokratisierungsprinzips innerhalb der Verwaltung die erforderlichen Freiräume für ihre ehrenamtliche und wichtige, ja vermittelnde Tätigkeit einzuräumen. Das gebietet auch schon der Grundsatz, dass Verwaltung, Personalräte und Gewerkschaften auf Augenhöhe arbeiten sollen.

Bis das 3. DRÄndG in Kraft treten wird, wird es noch einige Zeit dauern. Und unser Dachverband wird ganz gewiss die Forderung der FINANZER erstklassig mit vertreten. Bleibt zu hoffen, dass die Dienstherrschaft noch offen genug ist, berechnete Forderung für den Beamten- und Versorgungsbereich umzusetzen.

DSTG richtet „Servicestelle - Ehrenamt etc.“ ein

Erweiterung des Mitglieder-Service

Mit Rundschreiben vom 23. Juni 2021 an die Gremien wurde die „SERVICESTELLE EHRENAMT etc.“ für alle Mitglieder der DSTG Hessen eingerichtet. Der Servicegedanke bezieht sich insbesondere auf den Erlass des Finanzministeriums vom 21.04.2021 zur Gewährung von Sonderurlaub nach § 69 HBG, Dienstbefreiung nach § 16 HURVO und Arbeitsbefreiung nach § 29 Abs. 3 und 4 TV-H sowie etwaige Folgewirkungen für Beschäftigte.

Textauszug der Gremien-Info:

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

seit dem 21.04.2021 ist der im Betreff genannte Erlass in der Hessischen Finanzverwaltung in der Welt. Mittels umfangreichem Wordformular sollen seitdem Zeitausgleiche für ehrenamtliche Betätigungen nicht mehr wie gewohnt von den eigenen Dienststellenleitungen, sondern nunmehr zentral vom HMdF bearbeitet werden.

Dieser, aus Sicht der DSTG Hessen nicht erforderliche und zum Teil auch zweifelhafte Erlass, war inzwischen sogar schon Thema einer Aktuellen Stunde im Hessischen Landtag und wurde dort sehr kritisch diskutiert.

Seitdem erreichen uns als DSTG Hessen zahlreiche Nachfragen aus der Kollegenschaft, sowie inzwischen auch Antragsablehnungen.

*Wir haben uns deshalb entschieden für alle unsere Mitglieder eine **Servicestelle** in dieser Angelegenheit einzurichten. Sollte Ihr Antrag abgelehnt werden, senden Sie uns bitte neben dem Ablehnungsschreiben des HMdF auch Ihren ursprünglichen Antrag inkl. der dort beigefügten Anlagen per Mail an landesverband@dstghessen.de mit dem Betreff **Servicestelle Ehrenamtserlass** zu.*

Wir werden dann seitens der DSTG-Landesleitung prüfen, ob in diesem Fall Rechtsschutz gewährt werden kann. Außerdem prüfen wir auch mit Ihnen gemeinsam, inwiefern in dieser Sache eine gezielte Kontaktaufnahme zur Landes- / Bundespolitik, den Verbänden (bspw. DRK, THW, Städtetag, Landkreistag etc.) oder sonstigen externen Unterstützern sinnvoll erscheint. Gemeinsam mit Ihnen würden wir entsprechende Anschreiben formulieren.

Selbstredend werden Ihre Daten vollkommen vertraulich behandelt. Es wird kein Weg ohne Ihr Einverständnis bestritten.

*Wir möchten Sie in dieser Situation nicht alleine lassen und gemeinsam mit Ihnen einen solidarischen Weg gehen, um wieder zur ordentlichen Ehrenamtsausführung zurückkehren zu können. **Ehrenamt braucht Unterstützung und Solidarität, keine Bürokratie!***

Gerade der letzte Satz sollte uns **A L L E** zum Nachdenken anregen. Denn mittlerweile liegen die ersten Ablehnungen vor, um die wir uns in Abstimmung mit den Betroffenen intensiv kümmern.

Indes wurde bereits die ursprünglich verlangte Einreichung der jeweiligen Tagesordnung noch während der Landtagsdebatte über die umstrittene Erlasslage entfernt (!!!), der Langantrag um einen Kurz- oder Folgeantrag ergänzt. Auch soll die Bearbeitung nur noch eine Woche dauern, wodurch sich die Vorlagefrist entsprechend verringert hat.

Warum wurde die Servicestelle eingerichtet?

Belastend wirkt derzeit eine Erlasslage des Hessischen Finanzministeriums vom 21. April 2021 zur Gewährung von Sonderurlaub, Dienstbefreiung und Arbeitsbefreiung, die **ehrenamtlich engagierte Beschäftigte aus allen gesellschaftlichen Bereichen betrifft**. Die Regelungslage ist nicht synchron zur Selbstverpflichtung der Landesregierung, die die Ausübung ehrenamtlichen Engagements stärken will. Obwohl die Gesetzeslage einen klaren Anspruch auf Sonderurlaub, Dienstbefreiung und Arbeitsbefreiung für ehrenamtliches Engagement unter Belassung der Bezüge vorgibt, verfügt besagter Erlass das Primat der Inanspruchnahme von Zeitausgleich. Der Anspruch auf Sonderurlaub wird damit auf den Kopf gestellt. Dieser „Ehrenamts-Erlass“ steht in Tradition ähnlich gelagerter weiterer vier Erlasslagen von Anfang Oktober 2020 ff und wirft Fragen auf, die in immer größerem Umfang für Verunsicherung und Verdruss sorgen.

Welche Ehrenämter sind konkret betroffen?

Für uns als Gewerkschaftler steht natürlich die gewerkschaftliche Betätigung im Fokus, aber dem Grunde nach sind alle Ehrenamtsbereiche, alle ehrenamtlich Tätigen, betroffen. Insofern sind wir auch in deren Sinne solidarisch.

Betroffen sind bspw. Betreuer:innen, Trainer:innen, Feuerwehrleute, Katastrophenschützer:innen, Umwelt- und Naturschützer:innen, Ehrenamtliche in kirchlichen Institutionen und Kirchengemeinden, Sänger:innen, Schütz:innen, Sportler:innen, Mitglieder in Kreistagen, Kreisausschuss, Stadtverordnete, Magistratsmitglieder, Gemeindevertreter:innen, Beigeordnete, parteipolitisch und gewerkschaftlich tätige Mandatsträger:innen, Schöffen, also zunächst alle ehrenamtlich Tätigen.

Für die Beantragung von Sonderurlaub/Dienstbefreiung nach §§ 69 Abs.2 und 3 HBG bzw. 16 Nr. 1 und 2 HUrVO haben diese nunmehr einen Antragsvordruck mit umfassenden Angaben per E-Mail an die personalverwaltende Stelle (Geschäftsstelle) zu richten, von da ist der Antrag an das HMdF

weiterzuleiten. Bis auf wenige Ausnahmen (Fälle des § 16 Nr 1 und 2 HUrlVO bis insgesamt 15 Tage jährlich) hat sich das Ministerium die Entscheidungsbefugnis vorbehalten.

Wie wirkt sich diese Erlasslage auf die Stimmung in der Kollegenschaft der Hessischen Finanz- und Steuerverwaltung und darüber hinaus aus?

Die Stimmung ist unterschiedlich, in gewissen Bereichen sind Empörung und Verunsicherung zu spüren. Dabei spielt die interne Kommunikation des Erlasses gewiss eine Rolle: Manche Beschäftigte werden erst bei Antragstellung (bisher auf der Rückseite des Urlaubsblattes) erleben, dass ein anderes Verfahren gilt.

Die Verwunderung unter bereits tangierten Beschäftigten ist vorhanden, da es einerseits bereits Versagungen gibt und andererseits Gewährungen mit einem zweifelhaften Begleittext, der eher ablehnenden Charakter hat.

Wie werden betroffene Ehrenamtler reagieren?

Sie werden sich wohl zum Teil aus dem Ehrenamt zurückziehen, da der Dienstherr ihr Engagement scheinbar nicht (mehr) möchte. Sie haben Angst, auf „schwarze Listen“ in der obersten Dienstbehörde zu gelangen und berufliche Nachteile aufgrund ihres ehrenamtlichen Engagements zu erleiden. In jedem Fall wird das Ehrenamt so nicht gefördert, sondern erschwert und behindert.

Wie beurteilt die DSTG Hessen die umstrittenen Erlasslagen und ihre Auswirkungen auf gewerkschaftliches Wirken grundsätzlich?

Der Erlass beachtet weder die Festlegungen des Hessischen Beamtengesetzes noch das grundgesetzlich geschützte Recht auf Ausübung gewerkschaftlicher Betätigungsfreiheit i. S. von Artikel 9 Abs. 3 GG und Artikel 36 Hessische Landesverfassung.

Der Erlass verstößt zudem gegen die Selbstverpflichtung und die Erklärungen der Hessischen Landesregierung, die Ausübung ehrenamtlichen Engagements zu stärken. Nach unserem Eindruck handelt es sich vielmehr um ein gezieltes Vorgehen, um unter anderem die gewerkschaftliche Betätigung zu schwächen bis dahin, für unseren demokratisch legitimierten Auftrag elementar wichtige Veranstaltungen, Fortbildungen etc. unmöglich zu machen.

Der Erlass gibt vordergründig vor, der gleichmäßigen Durchsetzung des Rechts zu dienen.

Dabei wollen wir festhalten, dass kein anderes Ressort derartige darüberhinausgehende Regelungen zum Sonderurlaub, zur Dienstbefreiung etc. getroffen hat. Wenn nur das Gesetz im Erlass wiedergegeben wird, stellt sich die Frage, warum es dieses Erlasses bedurfte und ob tatsächlich so ein bürokratischer Weg, der im Übrigen bei den personalverwaltenden Stellen zu einer erheblichen Mehrbelastung führt, erforderlich war.

Um was geht es aus Sicht der DSTG Hessen im Kern?

Es geht im Kern um die Auslegung des in § 69 Abs. 3 HBG verwendeten Tatbestandsmerkmals „ehrenamtliche Betätigung“, der da lautet: *Zur Ausübung einer sonstigen ehrenamtlichen politischen oder gewerkschaftlichen Betätigung ist Beamtinnen und Beamten auf Antrag der erforderliche Urlaub unter Belassung der Besoldung zu gewähren, soweit der Dienstbetrieb dadurch nicht erheblich beeinträchtigt wird.*

Obwohl § 69 Abs. 3 HBG, ähnlich wie Absatz 2, also einen klaren Anspruch auf Sonderurlaub unter Belassung der Bezüge gibt, verfügt der in Rede stehende Erlass das Primat der Inanspruchnahme von Zeitausgleich, jedenfalls der politischen und gewerkschaftlichen Betätigung außerhalb der Kernzeit. Der Anspruch auf Sonderurlaub wird damit auf den Kopf gestellt und der Erlass verweist die Betroffenen rein auf ihre Freizeit.

Unredlich wäre hier der Vorwurf des unkollegialen Handelns, wenn Konkurrenz zwischen Dienstzeit und Dienstbefreiung oder Sonderurlaub entsteht. Wichtig ist vielmehr die Tatsache, dass es schon seit jeher Beschäftigte gibt, die eine gute oder sogar eine bessere Arbeitserledigung und Organisation dieser bewerkstelligen. **Wir halten diese Auslegungs- und Vorgehensweise für sinnfrei und ehrenamts- sowie gesellschaftsschädlich.**

Dies gilt umso mehr, als eine flexible Arbeitszeit keine Wohltat, kein Geschenk und kein Almosen des Dienstherrn ist. Sie liegt vor allem auch im Interesse des Dienstherrn in einer modernen Arbeitswelt, die Flexibilität beim Personaleinsatz notwendig macht. Zu bemerken ist, dass die gleitende Arbeitszeit also mitnichten eingeführt wurde, um eine „Beerdigung zweiter Klasse“ von Dienstbefreiung oder Sonderurlaub zu erlangen.

Aussagen wie „Der Staat muss das Ehrenamt nicht subventionieren“ passen ins Bild. Führt doch diese Anwendungsform dazu, dass eine faktische „Bestrafung jener Fleißigen“ erfolgt, die genötigt werden, Arbeitszeitguthaben aufzubauen, um diese für ehrenamtliche Betätigungen zu nutzen. Der Erlass stellt sich als gezieltes Instrument zur Schaffung von Nachteilen für ehrenamtlich Tätige dar; eine Regelung des Gesetzgebers wird durch eine bloße Erlassregelung ausgehöhlt.

Es gibt zahlreiche Anhaltspunkte dafür, dass dieser Erlass die DSTG Hessen – eine Gewerkschaft im Sinne von Art 9 Abs. 3 GG – durch bloßen Verwaltungserlass disziplinieren soll. Ganz zu schweigen von den gravierenden gesamtgesellschaftlichen Auswirkungen auch auf alle weiteren ehrenamtlichen Bereiche.

Wie sehen Andere diese Erlasslagen?

Die Empörung im Hessischen Landtag war und ist spürbar, ebenso in Parteien vom kleinen Ortsverein bis zu den Landesspitzen.

Wir erinnern an die Aktuelle Stunde im Hessischen Landtag am 20. Mai 2021 (siehe https://www.hessenschau.de/politik/landtag/landtagsvideos/2021/videos-aus-dem-landtag-debatte-ueber-ehrenamtliche-taetigkeiten,210520_ehrenamt-100.html), in der SPD, Linke und auch die FDP die Erlasslage heftig kritisierten und teilweise die umgehende Rücknahme des Erlasses forderten. Aus unserer Sicht bemerkenswert: Noch während der Landtagssitzung am 20. Mai 2021

wurde die Vorlage von Tagesordnungen aus dem Antragswerk teilweise herausgenommen. Mittlerweile ist die Vorlage von Tagesordnungen (Verstoß gegen das Koalitionsrecht) gänzlich aus dem Antragswerk entfernt worden.

Der dbb Hessen hat sich jüngst in einer Resolution seines Landesvorstandes klar und deutlich geäußert.

Die zwischenzeitlich bereits wieder zurückgenommene Pflicht zur Vorlage der Tagesordnungen gemeinsam mit den Anträgen zeigt unserer Ansicht nach, mit welcher heißer Nadel der Erlass gestrickt ist.

Wie unterstützt die DSTG betroffene Ehrenamtliche?

Wir werden unsere Ehrenamtlichen auch in dieser Situation nicht alleine lassen und gemeinsam mit ihnen einen Weg beschreiten, um eine ordentliche Ausübung des Ehrenamtes zu ermöglichen.

Denn Ehrenamt braucht Unterstützung und Solidarität, nicht überbordende Bürokratie!

Welche Ziele und Methoden werden hier eigentlich aus welcher Motivation heraus angewendet?

Fünf Erlasse innerhalb von acht Monaten zu den Ehrenamtsbereichen von Personalräten und Gewerkschaften sprechen eine deutliche Sprache. Nahezu alle Methoden des so genannten „**Union Busting**“ werden bereits angewendet. Sprich: Versuche des konsequenten Zurückdrängens und Behindern von Interessenvertretungen und gewählten Mandatsträgern.

AKTUELL AKTUELL AKTUELL

Am Dienstag, den 13. Juli 2021 erreichte uns die Mail-Info, dass gewerkschaftliche Mitgliederversammlungen nicht mehr mit Sonderurlaub versehen werden können. Darin heißt es unter anderem:

Da die Mitgliederversammlungen üblicherweise nur wenige Stunden dauern, ist es nach allgemeiner Rechtsauffassung auch zumutbar, dass die Gewerkschaftsmitglieder hierfür ihr Gleitzeitguthaben in Anspruch nehmen. Dementsprechend hätte die Einreichung derartiger Anträge regelmäßig zur Folge, dass diese abgelehnt werden müssten. Selbstverständlich können alle Beschäftigten an den Mitgliederversammlungen wie gewohnt teilnehmen, allerdings nicht während ihrer (bezahlten) Dienst- bzw. Arbeitszeit.

Ungeachtet ob das rechtlich korrekt ist oder ob es sich wieder einmal um eine Einzelinterpretation handelt, war es 70 Jahre geübte Praxis, Mitgliederversammlungen während der Dienstzeit zu ermöglichen. Nun stellt sich die Frage, wie dieser neuerliche Affront gegenüber ehrenamtlichem Engagement zum HMdF-Erlass vom 01.10.2020 passt? Definiert man so Partnerschaftsprinzip und Friedenspflicht?

In diesem HMdF-Erlass wird auf Seite 4 vorletzter Absatz ausgeführt: „Zu den privilegierten gewerkschaftlichen Betätigungen gehören u.a. Besuche von **Mitgliederversammlungen** sowie von Vorstandssitzungen auf Orts-, Kreis-, Landes- oder Bundesebene.“

Ehrenamt braucht Förderung - keine Behinderung oder Bürokratisierung!



Bezirksjugend- und Auszubildendenvertretung (BJAV) gewählt und schon im Dialog

Alina Schmidt neue Vorsitzende

Kurz nach den Wahlen zu den Jugendstufenvertretungen fand die konstituierende Sitzung der BJAV am 11.06.2021 in der Oberfinanzdirektion statt. Hier wurde **Alina Schmidt** (OFD Frankfurt) zur Vorsitzenden gewählt. Der BJAV gehören darüber hinaus **Selina Kreuzer** (FA Bensheim), **Jasmin Ziegler** (FA Marburg), **Luca Rösser** (FA Gießen) und **Daniel Djuric** (FA Wiesbaden II) an und wurden allesamt zu Stellvertretern gewählt. Dies war Ausfluss des Wahlergebnisse der JAV Wahlen am 10./11. Mai 2021.

Das BJAV-Team



Bereits kurz nach der konstituierenden Sitzung nahmen die jungen Interessenwahrer/innen ihre Arbeit zunächst gremienintern auf, um erste konkrete Überlegungen der Arbeitsinhalte und der Formen anzulegen.

Im Rahmen der BPR-Sitzung am 25.06.2021 fand bereits ein guter und konstruktiver Austausch zwischen dem „Erwachsenen- und dem Jugendgremium“ statt, welcher regelmäßig fortgesetzt werden soll. Junge und ausbildungsspezifische Themen müssen von jungen Menschen aufgerufen und vorangebracht werden, so das erste Resumee des Austausches.



Guud Gebabbel in der DSTG Stubb`

Am Montag, 28.06.2021 fand unsere 4. Digitale Tafelrunde zum Thema **Tarifverhandlungen** mit **Herbert Faust**, stellv. DSTG-Landesvorsitzender und **Karl-Heinz Leverkus**, stellv. DSTG-Bundvorsitzender und Geschäftsführung der Bundestarifkommission statt. Natürlich im Mittelpunkt standen die Tarifverhandlungen für Hessen und die Länder. Novum, dieses Mal geht es zuerst in Hessen los und danach folgt die Verhandlungen mit den Ländern. Die Tarifforderungen werden Ende August 2021 erarbeitet. Als DSTG Hessen hatten der Tarifausschuss und die Leitungsgremien unsere Forderungen bereits im März 2021 gegenüber unseren Dachgliederung erhoben, wir berichteten bereits.

Natürlich wurden in der 4. Tafelrunde der ehrbaren Ritterinnen und Ritter auch strategische Überlegungen von und mit Karl-Heinz und Herbert besprochen, wo alle Anwesenden einig waren, dass der tiefe Einblick gut tat.



Drei Fragen an unser Landesleitungsmitglied Michael

Köhler? *FINANZER-Serie: Wer sind die Menschen in unseren Leitungsgremien - Was bewegt sie in der aktuellen Zeit*



Lieber Michael, wir kennen Dich als engagierten Finanzer und Mitglied der Landesleitung. An dieser Stelle interessiert uns nun einmal, welchen Hobbies und Leidenschaften gehst Du in Deiner Freizeit nach?

Meine große Leidenschaft hat, anders wie bei meiner Co-Landesjugendleiterin, nur 1x4 Beine. Mit unserer braunen Labradorhündin haben meine Partnerin und ich uns vor zwei Jahren einen riesigen Herzenswunsch erfüllt. Seitdem bereichert die „kleine“ Fellnase jeden Tag aufs Neue unser Leben. Damit verbunden sind neben Spaß und Freude aber natürlich auch viel Training, Erziehung und oftmals starke Nerven, denn auch Hunde kommen in die Pubertät :-).

Ein weiteres Hobby, welches viel Zeit in Anspruch nimmt, ist der Fußball. Am Ball bin ich schon gefühlt, seitdem ich denken kann. Mittlerweile spiele ich immer noch aktiv im Verein und betreue dazu noch eine Seniorenmannschaft.

Wie hast Du den Weg in die DSTG gefunden und was motiviert Dich zu Deinem Engagement in den Leitungsgremien?

Mein Weg in die DSTG Hessen war kein wirklich spektakulärer. Kurz vor Ende meiner Ausbildung im Jahr 2015 bin ich von einem Mitglied aus der Landesjugendleitung gefragt worden, ob ich nicht bei ihnen ab dem nächsten Landesjugendtag mitwirken möchte. Und so wurde ich am Landesjugendtag 2015 in Abwesenheit in den Landesjugendvorstand gewählt. Seitdem arbeite ich gerne in der DSTG und würde den Weg immer wieder so gehen.

Da ich auch in meinem privaten Umfeld ehrenamtlich tätig bin, war es für mich selbstverständlich, dies ebenso auf beruflicher Ebene zu tun.

Ich setze mich gerne für Veränderungen ein und es gibt durchaus noch viele Bereiche, in denen noch einiges getan werden muss. Außerdem lerne ich gerne neue Leute kennen und schätze den Austausch mit den Anwärtern sehr.

Die Corona-Pandemie verändert gerade unser aller Leben. Wie kommst Du durch diese herausfordernde Zeit?

Ja, die Corona Pandemie hat uns alle mehr wie überrascht. Vieles, was für uns so selbstverständlich war, hat sich verändert. Ich persönlich musste vor kurzem zum wiederholten Male die mittlerweile seit über zwei Jahren geplante Hochzeit verschieben. Aber aller guten Dinge sind ja bekanntlich Drei

und nun sind wir zuversichtlich, dass wir im September und Oktober unsere Traumhochzeit feiern dürfen.

Ansonsten wurde die etwas ruhigere Zeit effektiv genutzt um Haus und Garten auf Vordermann zu bringen. Das Endergebnis entschädigt nun doch etwas die Reise-freie-Zeit. Aber es gab sogar auch positive Dinge, die Corona mit sich gebracht hat. Die Regelungen zum Homeoffice sowie die entsprechende IT-Ausstattung haben sich enorm schnell der Lage angepasst und uns allen dadurch vieles in diesen bescheidenen letzten Monaten erleichtert.

Ich persönlich freue mich aber auch darauf, wenn ich endlich mal wieder mit allen Kolleginnen und Kollegen im Büro sein kann und eine schöne Zeit haben werde.

Der einfache Weg zum Drucker...?

Beitrag von einem Finanzler

Noch im Gewöhnungsprozess befinden sich viele Kolleginnen und Kollegen unserer Steuerverwaltung. Der liebgewonnene Arbeitsplatzdrucker ist verschwunden. Das fällt dem einen leichter – dem anderen schwerer. Auch wenn laufen bekanntlich gesund hält, so ist es manchmal einfach nicht passend oder man war ja gerade schon - um den Weg zum Multidruker anzutreten um sich „sein Gedrucktes“ zu holen.

Wie immer in solchen „Krisen“ gibt es kreative Köpfe in der Belegschaft. So kommt man im klassischen Bezirk einfach mal auf die Idee – alle Drucken – einer läuft. Mit den „Stechkarten oder Stechchips“ bewaffnet begibt sich der Kollege auf die Reise und druckt für alle!
Super nett und eine tolle Idee – meint euer Finanzler.



Arbeitsgruppe Schwerbehindertenrecht und Inklusion traf sich online und setzt Arbeit fort

Erstmals online traf sich die Arbeitsgruppe Schwerbehindertenrecht und Inklusion, um unter der Leitung des Kollegen **Gerhard Arnold vom FA Wetzlar** weitere Akzente im Sinne der Kolleginnen und Kollegen mit Behinderung zu setzen.

Mit großer Begeisterung hat man die Erhöhung der steuerlichen Pauschbeträge für Körperbehinderte und Hinterbliebene (haben sich seit der Einführung im Jahre 1972 der Höhe nach nicht verändert) vernommen. Das war ein wichtiger Schritt eine jahrelange „Unterlassungssünde“ auszumerzen. Die Verdopplung der bisherigen Beträge war ein wichtiges Signal an die schwerbehinderten Kolleginnen und Kollegen, die sich mit den alten Pauschbeträgen jahrelang nicht wertgeschätzt fühlten!

Das Thema „Barrierefreiheit bei der Anwendung von Software“ hat bei dieser Sitzung die meiste Zeit in Anspruch genommen. Dieses Thema wird, so der Eindruck der Arbeitsgruppe, seitens der Regierungen sehr „stiefmütterlich“ behandelt.

.....und das, obwohl eine EU-Richtlinie bereits vorgeschrieben hat, dass zum 23.06.2021 eine Barrierefreiheit hergestellt werden sollte! Das ist eine große Aufgabe, die wohl nicht von Heute auf Morgen zu erledigen ist.

Die Arbeitsgruppe wird hierzu nun Infos sammeln und versuchen sich mit den führenden Fachleuten zu treffen. Mit den erhaltenen Informationen sollen dann Forderungen formuliert, bzw. Vorschläge für die Verwaltung ausgearbeitet werden. Hier wäre es wünschenswert, wenn unsere Vertrauensleute für schwerbehinderte Personen auch gehört werden.

Das Thema „Barrierefreiheit“ kursiert schon seit Jahren durch alle Gremien. Es wird Zeit etwas für die Betroffenen zu tun!!!

Urlaubsgeld

In einem Urteil vom 10.03.2020 hat das Bundesarbeitsgericht den Anspruch auf Urlaubsgeld für jeden Urlaubstag, auch für den Zusatzurlaub nach § 208 Abs. 1 Satz 1 SGB IX festgestellt (AZR 109/19). Dieses Urteil betrifft bisher nicht unsere Kolleginnen und Kollegen.

Die AG Schwerbehinderte und Inklusion fordert den Gesetzgeber nun auf, das auch für alle im Tarif- und Beamtenbereich des öffentlichen Dienstes Beschäftigten umzusetzen. Es werden sicherlich Einzelfälle sein, die davon betroffen sind. Trotzdem sollte man den Zusatzurlaub nach § 208 SGB IX hier besonders ausgleichen und nicht einfach bei der Anwendung des europäischen Mindesturlaubs „hinten runterfallen lassen“! Hier wären die Kosten für die Landesverwaltung auch sehr überschaubar.

Die DSTG bleibt weiter am Ball und steht stets zu den Kolleginnen und Kollegen mit Behinderung!

Mitglied werden, und zwar jetzt



Mitglieder werben Kolleginnen und Kollegen!

Sie gehören zu den Überzeugten Mitgliedern der Deutschen Steuer-Gewerkschaft!
Dann überzeugen Sie doch auch Ihre Kolleginnen und Kollegen von einer Mitgliedschaft in der DSTG Hessen, der großen Solidargemeinschaft und Fachgewerkschaft

Werben Sie Mitglieder für uns, die FINANZER!

Empfehlen Sie uns – wir bedanken uns dafür bei Ihnen und überweisen Ihnen

15 Euro

auf Ihr Konto.

So einfach geht's: Füllen Sie gemeinsam mit Ihrem „Bestandsbeschäftigten“ die Beitrittserklärung aus und geben Sie diese bei Ihrem Ortsverband ab. Die Beitrittserklärung finden sie übrigens auf unserer Homepage <http://dstg-hessen.de>. Ihr Ortsverband leitet die Beitrittserklärung dann für Sie weiter und Sie erhalten dann die 15 Euro auf Ihr Konto überwiesen.

Diese Aktion gilt ab dem 01.12.2016, davon ausgenommen sind die jeweils aktuellen Anwärterinnen und Anwärter.